

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Fernschreibnummer 15507, Telefax (0 27 42) 200 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19.00 Uhr

St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3

Zufahrt: Parkgarage P 3

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus

DVR: 0059986

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	56-GE/19/7
Datum:	6. OKT. 1997
Verteilt:	7. Okt. 1997 <i>Ol</i>

Beilagen

LAD1-VD-5412

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
7836/1-9c/97Bearbeiter
Mag. Gundacker
(0222) 53110
(0 27 42) 200Durchwahl
4171
Datum
30. Sep. 1997 *Dr. Bauer*

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnis-
gemeinschaften

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum den Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften wie folgt Stellung zu
nehmen:

1. Nach Ansicht der NÖ Landesregierung sind die Erfordernisse für den Erwerb der
Rechtspersönlichkeit für eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft zu wenig streng. Insbe-
sondere das Erfordernis, daß lediglich 100 Personen der Bekenntnisgemeinschaft
angehören müssen (§ 3 Abs. 3 des Entwurfes) sowie die geringen Anforderungen an
die Statuten lassen die Gründung einer Reihe von religiösen Bekenntnisgemein-
schaften und Erwerb der Rechtspersönlichkeit durch diese auch aus anderen als
religiösen Motiven erwarten.

Die vorgesehenen Regelungen sollten daher überdacht werden.

2. Zu § 2 Abs. 1:

Die Formulierung „Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich“ ist nach Ansicht
der NÖ Landesregierung zu unbestimmt.

Eine Präzisierung wäre erforderlich.

- 2 -

3. Zu § 5:

Die in § 5 vorgesehenen Versagungsgründe sind nach Ansicht der NÖ Landesregierung zu unbestimmt und zu wenig weitreichend.

Insbesondere sollten Versagungsgründe zum Zweck des Schutzes von Kindern und Minderjährigen in den Entwurf aufgenommen werden. Erfahrungen haben nämlich gezeigt, daß gerade diese Personengruppen aus pseudoreligiösen Gründen ausgebeutet, mißhandelt und sexuell mißbraucht werden .

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

- 3 -

LAD1-VD-5412

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

